

Leistungspakete ASUE KWK-Service

Ihr Betreiberservice für KWK-Anlagen bis 50 KW_{el}

Paket A: All in One BHKW (Für BHKW bis 50 kW_{el})

425 € (Für jedes weitere baugleiche Modul 75€)

Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von dem GWI zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig.

In diesem Paket werden die Anträge/Formulare der Anmeldung und des Betriebs eines oder mehrerer BHKW bearbeitet.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Antrag auf Zulassung einer neuen KWK-Anlage bis 50 kW_{el}

- Voraussetzung für die Vergütung der erzeugten Strommengen gemäß KWK-Gesetz.

Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:

Anmeldung der Eigenerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

- Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)
- Kommunikation und Beratung zu Messkonzept, Förderung und Rahmenbedingungen
- Kaufmännische Anmeldung

Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

- Meldungen nach KWKG 2023 § 15 Abs. 3. Hierfür ist jährlich eine Meldung bis zum 31. März nötig. In diesem Paket erfolgt nur die erste Meldung.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung (Erstantrag)

- Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig. Sie werden auf die rechtzeitige Einreichung des Antrags hingewiesen. Wir stellen alle dafür notwendigen Dokumente als Musterformulare, für Ihre eigene Bearbeitung, für Sie zur Verfügung.

Antrag auf Versorgererlaubnis

- Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

Eichamt:

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

Paket B1: All in One Brennstoffzelle (Für Brennstoffzellen bis 5 kW_{eI})

425 € (Für jedes weitere baugleiche Modul 50€)

Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von dem GWI zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig.

In diesem Paket werden die Anträge/Formulare der Anmeldung und des Betriebs einer oder mehrerer Brennstoffzellen bearbeitet.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Antrag auf Zulassung einer neuen KWK-Anlage bis 50 kW_{eI}

- Voraussetzung für die Vergütung der erzeugten Strommengen gemäß KWK-Gesetz.

Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:

Anmeldung der Eigenerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

- Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)
- Kommunikation und Beratung zu Messkonzept, Förderung und Rahmenbedingungen
- Kaufmännische Anmeldung

Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

- Meldungen nach KWKG 2023 § 15 Abs. 3. Hierfür ist jährlich eine Meldung bis zum 31. März nötig. In diesem Paket erfolgt nur die erste Meldung.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

Hauptzollamt:

Antrag auf Versorgererlaubnis

- Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

Eichamt:

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

Paket B2: Brennstoffzellen Förderpaket (Brennstoffzellen bis 5 kW_{el})

300 €

In diesem Paket wird der Antrag auf Investitionsförderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei dem BAFA gestellt.

Förderprogramm der BEG

Investitionsförderung für Brennstoffzellen bis zu 35 % der Investitionskosten

- Für Brennstoffzellen, die mit Biomethan oder Wasserstoff betrieben kann ein Investitionszuschuss von 25 % beantragt werden
- Falls ein Heizungsaustausch vorliegt werden weiter 10% gewährt, sofern Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungen ausgetauscht werden. Ausgetauschte Gasheizungen müssen älter als 10 Jahre sein

Fördervoraussetzungen

- Brennstoffzelle muss mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden
- Leistungsbereich muss zwischen 0,25 – 5 kW_{el} liegen
- Förderung nur für Wohngebäude (nicht neuer als 5 Jahre)
- Vor der Antragsstellung müssen alle Angebote der Maßnahmen vorliegen
- $\eta_{ges} \geq 0,82$ und elektrischer Wirkungsgrad muss $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen

Förderantrag im BAFA-Portal:

Antragsstellung im Online Portal des BAFA

- Kundendatenerfassung für die Antragsstellung
- Bafa-Portal Aktivierung
- Antragsstellung im Portal
- Einreichung des Verwendungsnachweis
- Upload weiterer Nachweisformulare

Paket B3: All in One Brennstoffzelle + Förderung

(Kombination aus Paket B1 und B2)

625 € (Für Brennstoffzellen bis 5 kW_{el})

Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von dem GWI zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig.

In diesem Paket werden die Anträge/Formulare der Förderung von Brennstoffzellen nach der BEG sowie die Anmeldung und des Betriebsmeldungen von Brennstoffzellen bearbeitet.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Antrag auf Zulassung einer neuen KWK-Anlage bis 50 kW_{el}

- Voraussetzung für die Vergütung der erzeugten Strommengen gemäß KWK-Gesetz.

Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:

Anmeldung der Eigenerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

- Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)
- Kommunikation und Beratung zu Messkonzept, Förderung und Rahmenbedingungen
- Kaufmännische Anmeldung

Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

- Meldungen nach KWKG 2023 § 15 Abs. 3. Hierfür ist jährlich eine Meldung bis zum 31. März nötig. In diesem Paket erfolgt nur die erste Meldung.

Förderantrag BEG (Siehe Brennstoffzellen Förderpaket S.5)

Investitionsförderung für Brennstoffzellen bis zu 35 % der Investitionskosten

- Datenerfassung und Antragsstellung im BAFA Portal
- Einreichung der Verwendungsnachweise

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

Hauptzollamt:

Antrag auf Versorgererlaubnis

- Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

Eichamt:

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

Paket C: Jahresmeldungen (Nur Für BHKW bis 50 kW_{el})

195 € für BHKW

In diesem Paket werden die regelmäßigen Meldungen behandelt. Es verlängert sich automatisch nach Ablauf jeweils um ein weiteres Jahr.

Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung

- Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig. Sie werden auf die rechtzeitige Einreichung des Antrags hingewiesen. Wir stellen alle dafür notwendigen Dokumente als Musterformulare, für Ihre eigene Bearbeitung, für Sie zur Verfügung.

Anmeldung der Stromsteuer

- Selbstverbrauchte oder verkaufte Strommengen sind in der Regel von der Stromsteuer befreit. Um die Steuerbefreiung zu erhalten, müssen die relevanten Strommengen jährlich bis zum 31. Mai. an das zuständige Hauptzollamt gemeldet werden.

Wird das GWI ausschließlich mit diesem Paket beauftragt, so wird für die erstmalige Aufnahme der Anlagendaten in den Datenbestand des GWI ein zusätzlicher einmaliger Betrag in Höhe von 95,00€ berechnet. Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von dem GWI zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig.

Verteil- bzw. Übertragungsstromnetzbetreiber:

Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

- Meldungen nach KWKG 2023 § 15 Abs. 3. Hierfür ist jährlich eine Meldung bis zum 31. März nötig

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Marktstammdatenregister

- Verwaltung und Aktualisierung der Daten im Marktstammdatenregister.

Paket D: Persönliches Beratungsgespräch

25 €

- Im Rahmen dieses Paketes unterstützt das GWI die Betreiber in Form von persönlichen Beratungsgesprächen bei besonderen Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten im jeweiligen Projekt
- Auch diese persönlichen Beratungsgespräche basieren auf Erfahrungen des GWI, ersetzen aber keine verbindliche Steuer- oder Rechtsberatung, die nicht durch das GWI erfolgt.
- Die ersten 15 Minuten pro Projekt werden dem Betreiber von dem GWI hierbei kostenfrei zur Verfügung gestellt, jede weitere Viertelstunde kostet 25,00 EUR inkl. MwSt.

Der ASUE KWK-Service des GWI

Ansprechpartner: Tobias Kolb

Telefon: 0201/3618-118

Email: asue-kwk-service@gwi-essen.de

Alle Preis inkl. MwSt.